



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. August 2025

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	305	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	308
180	Ungültigkeitserklärung	305	185	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen	308
181	Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten (Teilstück NRW)	305	186	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop	310
182	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	306	187	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop	311
183	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	307	188	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	313
184	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	308			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Ungültigkeitserklärung

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.08.2025

Dezernat 25

25.16.01

Die EU-Lizenz (Gemeinschaftslizenz) mit den Lizenz-Nrn.

D-05-004-P-0323,

D-05-004-P-0323-0001

für den Gelegenheitsverkehr gem. § 48, 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) der Firma Dziambor Reisen – Busunternehmen & Mietwagen, Weseler Straße 9, 46325 Borken sind ab dem 05.08.2025 für ungültig erklärt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 305

des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzwerte nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Abstimmung mit der weiteren räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) übernimmt die Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren. Jede Regionalplanungsbehörde prüft das Vorhaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Das untersuchte Korridornetz erstreckt sich von Norden nach Süden über folgende Kreise und kreisfreie Städte der betroffenen Planungsregionen:

- Planungsregion Münster: Kreise Steinfurt, Borken und Coesfeld.
- Planungsregion Regionalverband Ruhr: Kreis Recklinghausen

Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die

181 Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten (Teilstück NRW)

Die Thyssengas H2 GmbH und die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) planen den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten als Bestandteil des im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankerten und am 22.10.2024 durch die Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.08.2025 für dieses Vorhaben die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den Abschnitt von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bei Wettringen bis nach Dorsten beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15

in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit
**vom 08. September 2025 bis einschließlich
zum 10. Oktober 2025**

online unter der Adresse

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

oder unter <https://www.bezreg-muenster.de/>

Startseite > Themen > Regionalplanung und Regionalrat > Raumverträglichkeitsprüfung > Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten – Teilstück NRW

abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der nachstehenden Internetseite beim Regionalverband Ruhr verlinkt:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums bei den folgenden Stellen aus:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 307
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis
16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0251 411-4868 oder per E-Mail (raumvp@brms.nrw.de) gebeten.

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek, Raum 022
Öffnungszeiten: montags bis donnerstags: 09:00 Uhr bis
16:00 Uhr
freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegeräts. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0201 2069-206 oder per E-Mail (bibliothek@rvr.ruhr) gebeten.

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Münster als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: raumvp@bezreg-muenster.nrw.de

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster:

- per Post (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster),
- per Telefax (0251 411-82525).

Darüber hinaus ist bei den auslegenden Regionalplanungsbehörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Weiteres Verfahren

Die gutachterliche Stellungnahme wird ohne Begründung

als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg bekannt gegeben werden.

Das Ergebnis des Verfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Zulassungsverfahren und durch Planungsträger im Raum zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen oder die Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-32>

Regionalverband Ruhr: www.rvr.ruhr/dse

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Im Auftrag
gez. Paul Goede
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 305-306

182 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0025/25/0305517-0001/0001.U

Münster, den 15.08.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die DP World Logistics Chemical Germany GmbH, Schifferstraße 80 in 47059 Duisburg hat mit Datum vom 27.01.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Gefahrstofflager auf dem Grundstück Marie-Curie-Straße 11 in 48599 Gronau (Gemarkung Gronau - Epe, Flur 49, Flurstück 222) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Verzicht auf die Einlagerung entzündbarer Flüssigkeiten und Aerosole in einem Lagerbereich und die zukünftige Lagerung umweltgefährlicher Stoffe in dem Bereich.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 306

183 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.08.2025
500-0022138/0001.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Galva GmbH, Beckumer Str. 34 in 59229 Ahlen hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Feuerverzinkung mit zugehöriger Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Grundstück Bertha-Benz-Str. 5 in 59229 Ahlen (Gemarkung Ahlen, Flur 310 Flurstück 50) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind zwei Verzinkungsanlagen, davon eine Kleinteilverzinkung, jeweils mit vor- und nachgeschalteter Anlage zur Oberflächenbehandlung (Vorbehandlung) von Stahlwerkstücken. Zusätzlich ist eine Halle zur Pulverbeschichtung von verzinkten sowie unverzinkten Teilen geplant.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die zu erwartenden Luftemissionen die Anforderungen (Grenzwerte) der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einhalten. Die zu erwartenden Lärmemissionen werden die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sicher unterschreiten.

Für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen errichtet und betrieben. Die Anlagen entsprechen den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Risiken für die menschliche Gesundheit oder Unfallrisiken durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung und allgemeine nichttechnische Zusammenfassung
- Immissionsprognose inkl. Schornsteinhöhenberechnung
- Schallimmissionsprognose
- Gutachterliches AwSV-Konzept inkl. Eignungsfeststellung

- Konzept zum Ausgangszustandsbericht
- Störfallkonzept inkl. Explosionsschutzdokument
- KAS-18 Gutachten

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Anträge nach § 63 WHG, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen sind nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.09.2025 bis einschließlich 30.09.2025, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) verfügbar. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 01.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 02.12.2025 ab 10:00 Uhr im Saal 3 der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt und im Internet unter www.bezreg-muenster.de öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation kann der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sich schriftlich oder elektronisch äußern. Sollte eine Onlinekonsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendenden zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz

erhalten Sie unter <https://www.bezreg-muenster.de/daten-schutzhinweise-fuer-das-dezernat-53>.

Im Auftrag
gez. K. Chmieleck
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 307-308

184 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0156/25/0875785-0730/0031.U

Münster, den 31.07.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 15.07.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Schwefelsäureanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45771 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 045) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung diverser Aggregate in der BE-02 „Schwefelverbrennung“ und die neue Deklaration verbleibender Aggregate zur BE-01 „Spaltanlage“.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 308

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

185 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen

Der Regionaldirektor Essen, 19.08.2025
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbe-reich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2101) die Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt

Hattingen, auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel westlich der Nierendorfer Straße (L 924) die Voraussetzungen für die Realisierung eines innenstadtnahen, neuen Quartiers zu schaffen. Geplant ist die Entwicklung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen.

Um eine entsprechende Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte GIB in ASB (ca. 12 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Allgemeine Siedlungsberichte (ASB)

Der Entwurf der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung und die Screening-Prüfliste.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die geringfügige Änderung des Regionalplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (sog. Screening).

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung des ehemaligen Produktionsgeländes von einem GIB in einen ASB. Mit der Festlegung eines GIB werden emittierende Betriebe sowie die dazugehörigen Umweltbeeinträchtigungen ermöglicht. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungs-zugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen), wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vielmehr ist durch Rücknahme des GIB und Festlegung eines ASB von einer Reduzierung der Belastungen auszugehen.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchgeführt. Sie erfolgte anhand einer Prüfliste, in der folgende Kriterien angewendet und bewertet wurden:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;
 - die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

- folgende Gebiete: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen, sodass hier im Einzelfall von einer Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG abgesehen wurde.

Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 08.09.2025 bis einschließlich zum 20.10.2025

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1016151>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Internetseite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb des oben genannten Zeitraums als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016151>) oder per E-Mail an das Postfach **beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr** elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Hattingen** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten

(beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Ein gangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 308-310

186 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

Der Regionaldirektor Essen, 19.08.2025
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

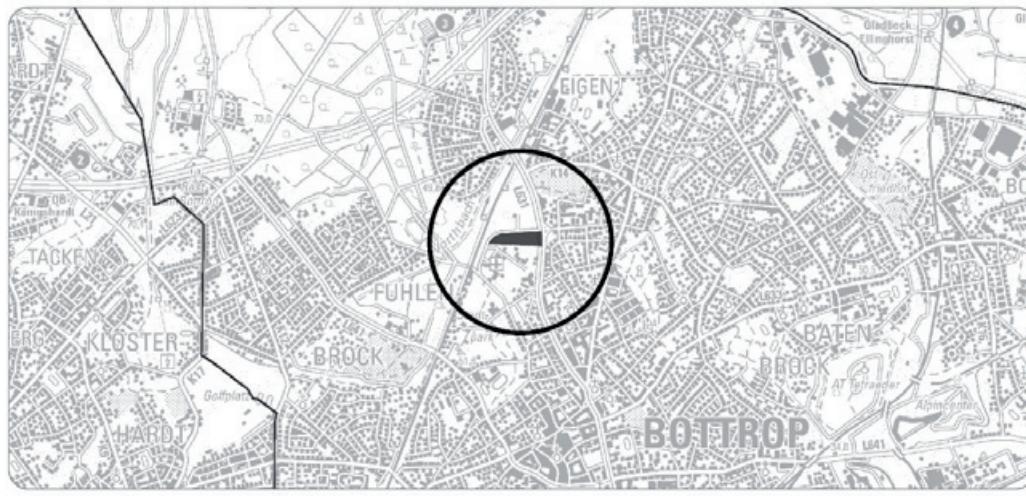
Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2102) die Aufstellung der 3. Änderung des Regiona

nalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Bottrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Josef-Albers-Straße zu realisieren. Die Feuerwache Bottrop stammt in ihren Hauptteilen aus den Jahren 1972 ff., der Anbau für den Rettungsdienst, die Leitstelle und die Amtsleitung aus dem Jahr 1992. Neben der Berufsfeuerwehr befinden sich auf dem Gelände auch noch die Freiwillige Feuerwehr Bottrop-Altstadt und die Jugendfeuerwehr. Die Standards im Rettungsdienst und die allgemeinen Anforderungen an Technik, Fahrzeugausrüstung und Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation bzw. die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können am bisherigen Standort nicht mehr sichergestellt werden. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB mit den überlagerten Zweckbestimmungen RG und teilweise BSN in ASB (ca. 3,9 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und eine Standortalternativenprüfung.

Umweltpflege

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltpflege durchzuführen.

In der Umweltpflege sind die voraussichtlich erheblichen

Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzzüge

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzzügen

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzzügen

tern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Hinweise ergaben, wurden diese in der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 08.09.2025 bis einschließlich zum 20.10.2025

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter
www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

https://beteiligung.nrw.de/k/1016150

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhr-parlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016150>) oder per E-Mail an das Postfach **beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr** elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Bottrop** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW). Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausge-

schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 310-311

187 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

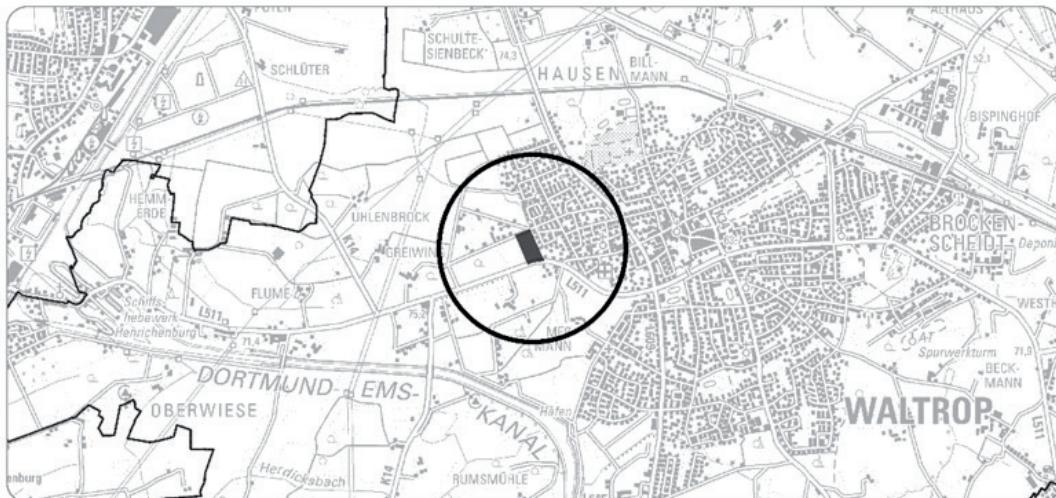
Essen, 19.08.2025

Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Verbandsversammlung hat am 04.07.2025 (Drucksache Nr.: 14/2115) die Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Waltrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache zwischen der Recklinghäuser Straße im Süden und der Straße Auf der Heide im Norden zu realisieren. Die bisherige Feuer- und Rettungswache stammt aus den 1980er Jahren und stößt mit einer verfügbaren Fläche von ca. 5.000 qm schon seit geraumer Zeit an ihre räumlichen und technischen Kapazitätsgrenzen. Die Standards im Rettungsdienst und die allgemeinen Anforderungen an Technik, Fahrzeugausstattung und Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation bzw. die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit können am bisherigen Standort nicht mehr sichergestellt werden. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB in ASB (ca. 3,2 ha) geändert werden. ASB sind gemäß der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) Vorranggebiete und als Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst die zeichnerische Festlegung, die Begründung, den Umweltbericht und die Standortalternativenprüfung.

Umweltpreuung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltpreuung durchzuführen.

In der Umweltpreuung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltpreuung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Hinweise ergaben, wurden diese in der Umweltpreuung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Beteiligung

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 08.09.2025 bis einschließlich zum 20.10.2025

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

https://beteiligung.nrw.de/k/1016153

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhr-parlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016153>) oder per E-Mail an das Postfach **beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr** elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Waltrop** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 311-313

188 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Frau Nicole Christin Epke
geboren 29.06.1972 in Rheda-Wiedenbrück
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Heinrich-Hertz-Weg 10, 59320 Ennigerloh

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **21.08.2025** mit dem Aktenzeichen **250821-1150-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Epke wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h-12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 21.08.2025

Im Auftrag



Boge, RBe.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 313

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster